

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Cemal Bozoglu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 03.06.2019

- mit Drucklegung -

Handlungsleitfaden des Innenministeriums zum Umgang mit sogenannten Rechtsrockkonzerten

Mit dem ‚Handlungsleitfaden zum Umgang mit Rechts(rock)konzerten und vergleichbaren Veranstaltungen‘ möchte die Staatsregierung Gemeinden im Umgang mit solchen Veranstaltungen unterstützen. Insbesondere geht es um die Prüfung etwaiger Untersagungsgründe, Anordnungen oder Auflagen. Dabei sollen alle rechtlichen Möglichkeiten zur Untersagung oder Beschränkung solcher Konzerte ausgeschöpft werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1.1 Wie bewertet die Staatsregierung die praktische Relevanz des Handlungsleitfadens zum Umgang mit Rechts(rock)konzerten?

1.2 Welche Rückmeldungen gibt es von Seiten der zuständigen kommunalen Behörden, der Polizei und aus der Zivilgesellschaft zu dem Handlungsleitfaden?

1.3 Wie wird der Handlungsleitfaden den zuständigen kommunalen Akteuren bekannt gemacht?

2.1 Wie viele rechte Musikveranstaltungen wurden in Bayern seit der Veröffentlichung des Leitfadens durch die zuständigen Sicherheitsbehörden verboten? (Bitte aufschlüsseln nach Veranstalter, Ort, Datum, Anzahl der Besucher*innen und Namen der teilnehmenden Musikgruppen/Musiker*innen und Redner*innen)

2.2 Wie viele rechte Musikveranstaltungen wurden in Bayern seit der Veröffentlichung des Leitfadens durch Anordnungen oder Auflagen in der Durchführung beschränkt? (Bitte

aufschlüsseln nach Veranstalter, Ort, Datum, Anzahl der Besucher*innen und Namen der teilnehmenden Musikgruppen/Musiker*innen und Redner*innen)

2.3. Welche Rolle spielte der Handlungsleitfaden beim Verbot oder der Beschränkung der oben aufgeführten rechten Musikveranstaltungen?

3.1 Welche rechtsextremen Musikveranstaltungen unterlagen in den letzten fünf Jahren den Bestimmungen des Versammlungsrechts?

3.2 Welche rechtsextremen Musikveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren aufgrund der Vorgaben des Bayerischen Versammlungsgesetzes untersagt oder mit stark beschränkenden Auflagen versehen?

3.3. Wie viele bzw. welche rechtsextremen Konzertveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren durch die Veranstalter konspirativ vorbereitet oder als private Feier bzw. (partei-)politische Veranstaltung getarnt? (Bitte aufschlüsseln nach Veranstalter, Ort, Datum, Anzahl der Besucher*innen und Namen der teilnehmenden Musikgruppen/Musiker*innen und Redner*innen)

4.1 Welche rechtsextremen Musikveranstaltungen unterlagen in den letzten fünf Jahren als öffentliche Veranstaltungen den Bestimmungen des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG)?

4.2 Welche rechtsextremen Musikveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren aufgrund der Vorgaben des LStVG untersagt oder mit stark beschränkenden Auflagen versehen?

4.3 Wie viele rechtsextreme Musikveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren durch die Veranstalter fristgemäß nach Art.19 Abs.1 LStVG bei den zuständigen Behörden angezeigt?

5.1 Wie viele rechtsextreme Konzertveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren nach Verstoß gegen eine bestehende Anzeigepflicht untersagt oder aufgelöst? (Bitte aufschlüsseln nach Veranstalter, Ort, Datum, Anzahl der Besucher*innen und Namen der teilnehmenden Musikgruppen/Musiker*innen und Redner*innen)

5.2 In welchen Fällen kam es bei der Auflösung solcher Veranstaltungen zu Auseinandersetzungen mit der Polizei?

5.3 Ist der Zugang von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, Justiz- und Ordnungsbehörden zu rechtsextremen Musikveranstaltungen jederzeit gewährleistet?

6.1 In welchen Fällen hat die Polizei aufgrund einer konkreten Lageeinschätzung und einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in den vergangenen fünf Jahren auf eine mögliche Auflösung einer solchen Veranstaltung verzichtet?

6.2 Welche rechtsextremen Konzertveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren aufgrund baurechtlicher Vorschriften, Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, des Naturschutzrechts, des Verkehrsrechts oder sonstiger ordnungsrechtlicher Bestimmungen verboten oder durch einschlägige Auflagen in der Durchführung beschränkt? (Bitte mit konkreter Auflistung der einzelnen Fälle)

6.3 Welche strafrechtlich relevanten Delikte wurden in den vergangenen fünf Jahren während der Konzerte oder im direkten Umfeld rechtsextremer Musikveranstaltungen begangen? (Bitte mit konkreter Auflistung der einzelnen Fälle)

7.1 Wie häufig kommt es bei rechtsextremen Musikveranstaltungen zu strafrechtlich relevanten Delikten wie Volksverhetzung (§130 StGB), Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§86 StGB) oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§86a StGB)? (Bitte mit konkreter Auflistung der einzelnen Fälle)

7.2. Wie häufig wurden in den vergangenen fünf Jahren rechtsextreme Musikveranstaltungen wegen der zu erwartenden Begehung solcher Straftatbestände aus polizei- und sicherheitsrechtlichen Gründen untersagt oder abgebrochen? (Bitte mit konkreter Auflistung der einzelnen Fälle)

7.3. Wie häufig wurden in den vergangenen fünf Jahren rechtsextreme Musikveranstaltungen aufgrund von Verstößen gegen Jugendschutzbestimmungen untersagt oder mit Auflagen wie Altersbeschränkungen versehen? (Bitte mit konkreter Auflistung der einzelnen Fälle)

8.1. Mit welchen Mitteln wird die Aufführung oder der Verkauf indizierter oder verbotener Musikstücke und Tonträger bei rechtsextremen Konzerten verhindert?

8.2 Wurden dabei Tonträger sowie andere angebotene Waren aus strafrechtlichen Gründen beschlagnahmt?

8.3. Führte dies zu Straf- und Gerichtsverfahren sowie Verurteilungen?